

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 nachfolgende Richtlinie beschlossen und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 festgelegt:

## **Richtlinie der Gemeinde Gerbrunn zur Förderung von Stecker-Solargeräten**

Aufgrund steigender Kosten für fossile Energie bei gleichzeitig sinkenden Kosten für erneuerbare Energien, ist es erforderlich, dass auch auf kommunaler Ebene geeignete Maßnahmen zur Anpassung und Ergänzung der Energiesysteme getroffen werden. Die Gemeinde Gerbrunn hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz und Ausbau von erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde zu unterstützen und damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Hierzu fördert die Gemeinde die Installation von Stecker-Solargeräten. Über die Förderanträge entscheidet die Gemeinde auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

### **§ 1 Zweck**

Stecker-Solargeräte sind kleine Photovoltaikanlagen, die z.B. auf dem Balkon, der Terrasse oder im Garten installiert werden können. Auch Mieterinnen und Mietern oder den Eigentümern von Etagenwohnungen wird es damit ermöglicht, selbst Sonnenstrom zu erzeugen, Kosten zu sparen und das Klima zu schützen.

### **§ 2 Fördergegenstand**

Die Gemeinde Gerbrunn fördert durch einen einmaligen Zuschuss den einmaligen Kauf von Stecker-Solargeräten zum Anbringen auf dem Balkon, der Terrasse oder anderen geeigneten Standorten mit einer maximalen Anschlussleistung von 800 Watt für einen Stromkreis im Haushalt im Gemeindegebiet Gerbrunn.

### **§ 3 Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind

- a) Mieterinnen und Mieter selbstbewohnter Wohnungen und Wohngebäuden sowie
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen und Wohngebäuden innerhalb des Gebietes der Gemeinde Gerbrunn, die nicht gewerbsfähig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

Die Anforderungen der §§ 2, 3 und 6 sowie die Anforderungen des § 8 müssen erfüllt sein. Die Anträge auf Förderung sind unmittelbar nach dem Kauf, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Erwerb eines Stecker-Solargerätes bei der Gemeinde Gerbrunn einzureichen.

Die Förderung wird nur solange von der Gemeinde Gerbrunn gewährt, bis die zur Verfügung gestellten Finanzmittel aufgebraucht sind.

## **§ 5 Förderausschlüsse**

Nicht förderfähig sind:

- a) Anträge, die nach dem 15. Dezember eines Kalenderjahres gestellt werden,
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen, die gegen sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen,
- d) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

## **§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

Der Zuschuss für den Kauf von Stecker-Solargeräten mit einer maximalen Anschlussleistung von 800 Watt gemäß § 2 Nr. 1 beträgt 25 % der Bruttoanschaffungskosten maximal jedoch 200,00 Euro.

## **§ 7 Vorrang anderer Fördermittel / Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kombiniert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Andere Fördermittel sind grundsätzlich vorrangig auszuschöpfen. Dies gilt nicht für die Förderung von Stecker- bzw. Balkon-Solargeräten durch den Landkreis Würzburg, die nachrangig ausgeschöpft werden können. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## **§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Förderanträge sind im Rathaus der Gemeinde sowie auf der Homepage der Gemeinde Gerbrunn unter <https://gerbrunn.de/rathaus-und-politik/info-antragswesen/> erhältlich.

Die Unterlagen können von der bzw. dem Antragsberechtigten schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Gerbrunn, Fachbereich Bauwesen, Rathausplatz 3, 97218 Gerbrunn oder digital per E-Mail an [bauwesen@gerbrunn.de](mailto:bauwesen@gerbrunn.de) unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen gestellt werden.

Die Entscheidung bzw. Bewilligung über vorliegende Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Über die Entscheidung wird der Antragssteller / die Antragstellerin schriftlich informiert. Für die Bewilligung muss der Antrag und die geforderten Anlagen vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung des Kosten- / Leistungsnachweises nach § 9.

Ansprechpartner in der Gemeinde Gerbrunn:  
Fachbereich Bauwesen  
E-Mail: [bauwesen@gerbrunn.de](mailto:bauwesen@gerbrunn.de)  
Telefon: 09 31 / 70 280-115

## **§ 9 Leistungsnachweis**

Die Inbetriebnahme des Gerätes hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei das Gerät bis spätestens 30. Dezember des Kalenderjahres der Antragstellung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Als Nachweis ist die Registrierungsbestätigung des Gerätes bei der Bundesnetzagentur beizufügen.

Die Gemeinde Gerbrunn behält sich das Recht vor, die funktionsfähig in Betrieb genommene Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

## **§ 10 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Gerätes und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Gerbrunn.

Alle Rechnungen und Nachweise sind bis spätestens 14 Tage nach Erwerb des Stecker-Solargerätes der Gemeinde Gerbrunn, Fachbereich Bauwesen, Rathausplatz 3, 97218 Gerbrunn schriftlich oder digital per Mail an [bauwesen@gerbrunn.de](mailto:bauwesen@gerbrunn.de) vorzulegen.

## **§ 11 Rückforderung von Zuschüssen**

Die Gemeinde Gerbrunn behält sich das Recht vor, gewährte Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zweckungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage weniger als drei Jahre nach Aufstellung bzw. Anbringung des Stecker-Solargerätes demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Gerbrunn unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 12 Subventionsbetrug**

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz - BayStrAG) sowie § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 16. Mai 2024 in Kraft.

Gerbrunn, 14. Dezember 2022  
Gemeinde Gerbrunn